

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Doxbrunnen-Steinachtal" im Landkreis Freudenstadt vom 19. Dez. 1990

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs.. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vorn 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199); und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a. N., Gemarkung Altheim; Landkreis Freudenstadt, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Doxbrunnen-Steinachtal".

§ 2 Schutzgegenstand

 Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50,6 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt im Norden durch den außerhalb liegenden Weg Flst.Nr. 3000, im Osten durch die außerhalb liegenden Feldwege Flst.Nr. 3162/1, 3200 und 2743 (teilw.), weiter durch die außerhalb liegenden Grundstücke Flst. Nrn. 2753, 2759 u. 2735/1 (Gewann Beitenrain), durch den außerhalb liegenden Feldweg Flst. Nr. 3238 und Flst.Nr. 3262 (Waldbereich "Unterer Steppach"), durch das außerhalb liegende Flst.Nr. 2716 und den außerhalb liegenden Fischteich auf Flst. Nr. 2711;

im Süden durch die außerhalb liegenden Grundstücke Flst.Nr. 2427 (Gewann Gerthalde), 2675/1, 2675 (teilw.), 2692, 2778/2, 2783, 2784, 2785 und 2786 (teilw.); weiter durch den außerhalb liegenden "Talheimer Weg" Flst.Nr. 3200sowie den außerhalb liegenden Weg Flst.Nr. 2877/2;

im Westen (Gewann Breitbang). wird das Naturschutzgebiet durch folgende außerhalb liegende Grundstücke begrenzt:

Flst.Nrn. 2882, 2881, 2905, 2907/1, 2908/1, 2909/I, 2910/I, 2910/3 sowie den Feldweg 2910/4 bis 2910/6;

die Grenze durchschneidet den Weg Flst.Nr. 3123 und verläuft entlang des außerhalb liegenden Weges Flst.Nr. 2972 bis zum Ausgangspunkt.

Das Naturschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Altheim die Grundstücke Flst.Nr. 2674 (teilw.) Steinach -, 2675 (teilw.), 2693, 2699 bis 2704, 2705/1, 2705/2, 2706/1, 2706/2, 2707/1 bis 2707/3, 2708/1, 2708/2, 2709 (teilw.), 2709/1, 2709/2, 2717 bis 2722, 2723/1, 2723/2, 2724 bis 2734, 2735/2, 2735/3, 2749, 2750, 2751, 2752, 2754/1, 2754/2, 2755/1 bis, 2755/3, 2756 bis 2758, 2760 bis 2762, 2767/1, 2767/2, 2768, 2770, 2771, 2772/1, 2772/2, 2773, 2774, 2778/1, 2779 bis 2782, 2788 (teilw.), 2878/1, 2878/2, 2878/3, 2879, 2880/1, 2880/2, 2981/7 (teilw.), 2981/10 (teilw.), 3044 bis 3060, 3062 bis 3072, 3073/1, 3073/2, 3074 bis 3085, 3086/1 bis 3086/4, 3087 bis 3089, 3090/1, 3090/2, 3091, 3092, 3094, 3095/1, 3095/2, 3096 bis 3098..., 3099/1, 3099/2, 3100/1, 3100/2, 3101 bis 3103, 3104/1, 3104/2, 3105/l, 3105/2, 3106, 3107, 3108/1, 3108/2, 3109 bis 3120, 3122, 3123 (teilw.), 3123/1 bis 3123/5, 3124 bis 3133, 3136 bis 3142, 3143/1 bis 3143/4, 3144/1, 3144/2; 3145, 3146/1, 3146/2, 3147, 3149, 3150, 3151/1, 3151/2, 3152, 3153., 3154/1, 3154/2, 3155 bis 3162, 3200 (teilw.), 3262 (teilw.) sowie die Feldwege Flst.Nr. 3200 (teilw.), und Flst.Nr. 2743 (teilw.).

- 2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 mit durchgezogener roter Linie flächig grau und in 3 Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Freudenstadt auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- 3. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

- 1. die Erhaltung und Förderung des Feuchtgebiets "Steinachtal" als artenreiches Rückzugsgebiet für Flora und Fauna;
- die Erhaltung und Förderung der durch unterschiedlichste Feuchtigkeitsstufen auf engsten Raum geprägten Bereiche "Doxbrunnen" und "Steppach" mit ihren Röhricht- und Großseggenrieden und zum Teil offenen Wasserflächen;
- die Erhaltung und Förderung sehr artenreicher Halbtrockenrasen mit randlichen Hecken- und Feldgehölzbeständen in vielfältiger Ausprägung als Nahrungs- und Lebensraum einer artenreichen Insekten-, Vogel- und Kleinsäugerfauna;
- 4. die Erhaltung und Förderung der in unterschiedlichster Ausprägung vorhandenen Staudensäume entlang von Hecken- und Waldrändern;
- 5. die Erhaltung, die Förderung und der Schutz von Lebens- und Rückzugsräumen für die in einer außergewöhnlich großen Artenvielfalt vorkommende Tier- und Pflanzenwelt in einem besonders naturnah erhaltenen Teil der Kulturlandschaft des Muschelkalkes.

§ 4 Verbote

- 1. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- 2. Insbesondere ist verboten:
 - 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - 3. die Bodengestalt zu verändern;
 - 4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern
 - 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
 - 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 - 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
- zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen sowie motorbetriebene Schlitten zu benutzen und das Gebiet mit Ultraleichtflugzeugen zu überfliegen;
- 11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
- 13. die Wege zu verlassen;
- 14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder sowie Krankenfahrstühle zu befahren;
- 15. das Anlegen von Flugplätzen und das Betreiben von Fluggeräten und Flugmodellen aller Art;
- 16. Dauergrünland umzubrechen;
- 17. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel, mineralischen Dünger und Flüssigmist einzubringen;
- 18. Feldgehölze, Hecken und Sträucher, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Stufenraine zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
- 19. zu reiten;
- 20. Hunde frei laufen zu lassen.
- 21. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

- 1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a. in Schilf- und Röhrichtbeständen keine Schussschneisen angelegt werden;
 - b. jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze und Jagdkanzeln landschaftsgerecht in einfacher Bauausführung nur außerhalb von Feucht- und Nassbereichen erstellt werden und
 - c. Futterstellen nicht eingerichtet werden;
- 2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen, Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 2 Ziffern 3, 4, 5, 9, 16 18 zu beachten sind;
- 4. § 4 Abs. 2 Ziff. 17 gilt mit der Maßgabe, dass das Verbot mineralischen Düngers nicht gilt und die Einbringung von Flüssigmist mit einer jährlichen Höchstmenge von 20 m3/ha nur während der Vegetationsperiode (15. März bis 31. Oktober) zulässig ist;
- 5. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

- für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- 7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- 8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. Soweit davon forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke betroffen sind, geschieht dies im Einvernehmen mit der Forstverwaltung.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- 2. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten

Für den Bereich dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Salzstetter Horn" vom 05.02.1982 außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Dez. 1990 Regierungspräsidium Karlsruhe gez. Dr. Miltner